

## Geschäftsordnung

### **des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden**

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden hat in seiner Sitzung am **16.10.2017** aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

#### **2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

- § 10 Vorsitz in der Verbandsversammlung
- § 11 Ordnungsbefugnisse
- § 12 Ausübung des Hausrechts

#### **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Sachanträge
- § 15 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 16 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung

#### **4. Abschnitt: Anfragen**

- § 18 Anfragen

#### **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

- § 19 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 20 Redeordnung
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Reihenfolge der Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Niederschrift

#### **6. Abschnitt: Ausschüsse**

- § 25 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 26 Vorsitz in den Ausschüssen

- § 27 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 28 Arbeitsweise
- § 29 Anhörung
- § 30 Übertragung von Aufgaben der Verbandsversammlung auf den Verbandsausschuss und den Vorstandsvorsteher

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 31 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 32 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 33 Inkrafttreten

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertretern nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt der älteste Vertreter der Verbandsversammlung zur Sitzung ein.

#### **§ 2 Form und Frist der Einladung**

(1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und die stellvertretenden Vorstandsvorsteher werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

(1a) Der Vorstandsvorsteher entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Verbandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsvorsteher, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Vorstandsvorsteher schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Forstzweckverband

aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Vertreter der Verbandsversammlung und die stellvertretenden Verbandsvorsteher, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Verbandsvorsteher rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn alle Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten sind.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Vertreter der Verbandsversammlung und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Verbandsmitglied schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Verbandsvorsteher können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

### **§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind nach den Bestimmungen der Verbandsordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung

nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalangelegenheiten, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt die Verbandsversammlung, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzbedürftiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten von Einwohnern,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
5. Ausschluss aus der Verbandsversammlung (§ 31 GemO),
6. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Zweckverbandes oder eines Mitglied des Zweckverbandes ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdiger Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen**

(1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können auf Veranlassung des Vorstandsvorstehers Mitarbeiter des Forstbetriebes sowie Mitarbeiter der Verwaltungen der Verbandsmitglieder, deren Sachgebiete berührt werden, teilnehmen.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Verbandsmitglied des Forstzweckverbandes eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Vorstandsvorsteher kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zur übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nicht öffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorstandsvorstehers nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 7**

### **Schweigepflicht und Treuepflicht**

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen der Verbandsversammlung unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Vertreter der Verbandsversammlung haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Zweckverband und seinen Mitgliedern. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Zweckverband oder die ihm angehörenden Gebietskörperschaften nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Vertreter der Verbandsversammlung die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Vorstandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

(1) Ein Vertreter der Verbandsversammlung darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade, den Ehegatten seiner Verwandten bis zum

zweiten Grade, seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn er zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist

oder

3. wenn er
  - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist, oder
  - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter des Zweckverbandes angehört, oder
  - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(3) Ein Vertreter der Verbandsversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Vertreter der Verbandsversammlung, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(4) Der Vertreter der Verbandsversammlung, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Er ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nicht-öffentlicher Sitzung hat er den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 3 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Vorstandsvorsteher ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

## **2. Abschnitt** **Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 10** **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsteher; in seiner Vertretung führt ihn der erste stellvertretende Vorstandsvorsteher; bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorstandsvorsteher. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers und der stellvertretenden Vorstandsvorsteher soll der älteste Vertreter der Verbandsversammlung den Vorsitz führen. Verzichtet der älteste Vertreter der Verbandsversammlung auf den Vorsitz, so wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 11** **Ordnungsbefugnisse**

(1) Der Vorsitzende kann Vertreter der Verbandsversammlung bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Vertreter von der Sitzung ausschließen und sie, falls erforderlich, zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossener Vertreter der Verbandsversammlung trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch bei der Verbandsversammlung zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen der Verbandsversammlung hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Sitzung der Verbandsversammlung, von der der betroffene Vertreter der Verbandsversammlung ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

### **§ 12** **Ausübung des Hausrechts**

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus

dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulde kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ausschließen.

### **3. Abschnitt** **Anträge in der Sitzung**

#### **§ 13** **Allgemeines**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Verbandsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsmitglieder. Von mehreren Verbandsmitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Vertreter, vorzutragen und zu begründen.

#### **§ 14** **Sachanträge**

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

#### **§ 15** **Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzung von Beratungsgegenständen und sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung.

## **§ 16** **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Vorstandsvorsteher erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorstandsvorsteher diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 17** **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Vorsitzende und die Vertreter der Verbandsversammlung haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Vertretern der Verbandsversammlung gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Verbandsmitglied sowie jeder Vertreter, der sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

## **4. Abschnitt** **Anfragen**

### **§ 18** **Anfragen**

(1) Jeder Vertreter der Verbandsversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes und seiner Geschäftsstelle schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Vorstandsvorsteher zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Vorstandsvorsteher weist den anfragenden Vertreter der Verbandsversammlung hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Vorstandsvorsteher schriftlich beantwortet, sofern nicht der anfragende Vertreter der Verbandsversammlung beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Sitzung der Verbandsversammlung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Vorstandsvorsteher kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung der Verbandsversammlung verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in

der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Der anfragende Vertreter der Verbandsversammlung kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Sitzung der Verbandsversammlung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Vertreter der Verbandsversammlung auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann der Anfragende eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

## **5. Abschnitt**

### **Durchführung der Sitzung. Abstimmungen. Wahlen**

#### **§ 19**

#### **Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat die Verbandsversammlung zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Vertreter der Verbandsversammlung wegen Ausschließungsgründen (§ 8) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 15 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Verbandsmitglieds ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

#### **§ 20**

#### **Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Vertretern der Verbandsversammlung und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Vertreter der Verbandsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 17) stellen wollen, erhalten sofort das Wort.

Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die Versammlung kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Vertreter der Versammlung soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann er auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Vertreter der Versammlung ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Vertreters der Versammlung ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## **§ 21 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine mündliche oder schriftliche Vorlage des Vorstandsvorsitzenden oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 13 bis 17).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach der Versammlungsordnung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Die Stimmen eines Versammlungsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

## **§ 22 Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 23 Wahlen**

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse der Verbandsversammlung, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Verbandsversammlung erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Verbandsversammlung, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Wurde für eine Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mindestens mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Verbandsversammlung erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Die Verbandsversammlung kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(5) Die Verbandsversammlung kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn die Verbandsversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen die Absetzung der

Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

## **§ 24 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Vertreter der Verbandsversammlung,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,
7. Namen der Vertreter der Verbandsversammlung, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzungen (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Jeder Vertreter der Verbandsversammlung kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde.

(4) Die Niederschrift der Sitzung soll jedem Vertreter der Verbandsversammlung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann die Verbandsversammlung in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur die Verbandsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) In den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Schriftführer oder ein sonstiger vom Vorsitzenden Beauftragter als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies die Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Verbandsversammlung geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.

Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der sonstige vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn die Verbandsversammlung dem ausdrücklich zustimmt. Einzelne Vertreter der Verbandsversammlung können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

## **6. Abschnitt** **Ausschüsse**

### **§ 25**

#### **Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter**

(1) Die Ausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf Grund von Vorschlägen der Verbandsmitglieder in öffentlicher Sitzung gewählt. Gemeinsame Vorschläge sind zulässig.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn die Verbandsversammlung mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen der Verbandsversammlung dem Wahlvorschlag zustimmt.

(4) Ersatzleute werden auf Vorschlag des Verbandsmitglieds, von welchem das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen war, durch Mehrheitswahl gewählt.

### **§ 26**

#### **Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) In den Ausschüssen des Zweckverbandes führt der Verbandsvorsteher den Vorsitz. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden.

### **§ 27**

#### **Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

## **§ 28 Arbeitsweise**

(1) Vertreter der Verbandsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Vorstandsvorsteher kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die für die Verbandsversammlung getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 29 Anhörung**

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 30 Übertragung von Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die Bestimmungen in der Verbandsordnung bleiben unberührt.

## **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Vertretern der Verbandsversammlung wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1a Satz 2 zulässig.

### **§ 32 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsmitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und der Verbandsordnung verstoßen wird.

**§ 33  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am                    in Kraft.

Mendig,

Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher